

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Stiftungen, Hedge Fonds, Compliance: Fachwissen ist gefragt

Die Einhaltung aller Gesetze und Richtlinien wird für Unternehmen immer komplizierter und aufwendiger. Also machen es sich die Mandanten der Kanzlei **Pauly Rechtsanwälte** zur Aufgabe einen schnellen Zugang zu diesem betriebswirtschaftlich so wichtigen Bereich zu bieten: Die Titel „Compliance aktuell“ und „kompakt“ sollen ebenso wie, die zur Zeit in den Medien so oft genannten, „Hedge Fonds“ Wirtschaftswissen vermitteln.

Grauel Rechtsanwälte dagegen arbeiten mit „CareLex“, an einem Lexikon der Pflegeversicherung. Wir wollen allerdings hoffen, dass der Filmtitel „Grandma has to die!“ von **Andreas Grieshaber** hiermit nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht. Wichtiger dagegen ist die anwaltliche

Nachwuchsförderung. Dafür liefert die **Verlagsgesellschaft Juristisches Repitorium** mit dem Titel „Rechtsprechung für Examen und Praxis“ die notwendige Prüfungsvorbereitung.

Doch auch Genießer benötigen Fachwissen für den eleganten Auftritt in der Gesellschaft. Wer schon alles über Wein zu sagen weiß, kann sich nun auch zum Thema Kaffeegenuss äußern. Ob nun Arabica oder Robusta, wichtig ist, auch nach Ansicht der **Rechtsanwälte Dr. Eickelpasch & Koll.**, allein die „Crema“. Besonders die Münchner Kaffeehausszene kann sich auf den Kaffeeguide „cremissimo“ freuen. Da bleibt uns nur noch die Frage, ob es die **allcomm productions ag** tatsächlich schaffen wird mit „Slim City“ eine ganze Stadt auf Diät zu setzen.(al)

Neuzugang für die Medienkanzlei Damm & Mann



Dr. Holger Nieland verstärkt seit Jahresanfang die Hamburger Sozietät Damm & Mann.

Nieland war zuvor im Münchner Büro der Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in der Practice Group IP/IT/Media tätig. Neben der schwerpunktmäßig ausgeübten urheberlichen Beratung im Film- und Printbereich

sowie der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet, war Nieland bei Beiten Burkhardt mit klassischen äußerungsrechtlichen Streitigkeiten auf Betroffenen- und Verlagsseite und der medienrechtlichen Prüfung von Werbemaßnahmen befasst.

Damit ergänzt Nieland hervorragend die Kernkompetenzen der Sozietät im Presse- und Wettbewerbsrecht sowie im Datenschutzrecht und im Recht der Neuen Medien. Damm & Mann (www.damm-mann.de) wurde im August 2000 von den ehemaligen Verlagsjustitiaren Renate Damm und Dr. Roger Mann gegründet und berät jetzt mit sechs Berufsträgern Mandanten aus dem Bereich Medien und Kommunikation. (al)

Seminar für „Alles was Recht ist“

Der Fachverband Medienproduktions e.V. (f-mp) veranstaltet im März Tagesseminare zum Thema „Rechtsprobleme im Berufsalltag der Medienproduktion“. Dabei soll Mitarbeitern von Mediendienstleistern und -Produktionen ein Überblick über die wich-

tigsten Rechtsprobleme vermittelt werden. Besonders berücksichtigt wird dabei das Vertragsrecht, gerichtliche Verfahren und als Alternative die Möglichkeiten der Mediation. Termine und Veranstaltungsorte können unter www.f-mp.de abgefragt werden. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
BGH-Urteil zu Cohiba Zigarren	3
Richtigstellung des „Doris-Faktors“	3
Anwaltswerbung mit Billighonoraren	3
Titelschutzanzeigen: 79 neue Titel geschützt.....	4-9
Impressum	9

Die 79 neuen Titel dieser Woche

2010	doit TV	I	- Phänomene
2010 Magazin	E	Ihre Exquisit Quelle	ReP - Rechtsprechung für Examen und Praxis
a	Ein deutsches Wintermärchen	Image Master Series	RR 2010
asp AUTO SERVICE PRAXIS	Eine Jugend in den Neunzigern	k	S
Asset Management aktuell	El Elvis rojo	kitchen digest	SGS
Asset Management kompakt	Erotikstunde	Klasse Bläser	SGS - Das Magazin zur Schwarzelben Stunde
B	event-planer	Klasse Keyboards	Slim City - eine Stadt nimmt ab
Bonusstunde	event-sucher	Kreativ in der Grundschule	Spurlos - Auf der Suche nach Vermissten
Brothers & Sisters	Exporters Guide - European Furnitures	L	Spurlos - Vermisste gesucht
C	Exporters Guide - furnitures from Europe	L' Elvis rouge	Sternen-Woche
CareLex - Das Lexikon der Pflegeversicherung	F	Leckerer aus Topf und Pfanne	StiftRZ
Clemens Wilmenrod - Es liegt mir auf der Zunge	From WATERLOO To SUPER TROUPER ABBA'S GREATEST!	Lotteriestunde	T
Clint	Performed by BBA COVER	Lottostunde	The path 2 now
Comedy Readings	Furniture Guide Europe (FGE)	M	The path to now
Compliance aktuell	G	Magazin 2010	The red Elvis
Compliance kompakt	Genussstunde	Marco Polo	thepath2now
crema	Geschichtspegel	Microsoft® Windows Vista und Office 2007 - was ist neu?	TV Guide
creme	Grandma has to die!	myears	V
cremissimo, der münchner kaffeeguide	Gutscheinstunde	my-gamersclub	Vertraute Angst
D	H	P	Village on a diet - Ein Ort/Dorf nimmt ab
Datingstunde	Hedge Fonds aktuell	Peak Performance	W
Der rote Elvis	Hedge Fonds kompakt	Pixel Creation Suite	Wettstunde
Deutsche Wasserstraße	Historienpegel	PrimaLady	
Die 3 Ruckzuck-Karten	Home TV	R	
Die Dorfdiät		R.I.S. - Die Sprache der Toten	
Die Manndecker		Rätsel - Fakten	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

27.02.2007, Woche 09, Nr. 812
Anzeigenschluss: 23.02.2007, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

13.03.2007, Woche 11, Nr. 814
Anzeigenschluss: 09.03.2007, 10 Uhr



+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie systematisch die Benutzung Ihrer Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

BGH Urteil: Cohiba Zigarren und Verpflegung sind nicht verwechslungsfähig

Die Zigarrenmarke Cohiba muss gleichnamige Konkurrenz für Verpflegungsdienstleistungen dulden. Das entschied der Bundesgerichtshof (Az: I ZB 100/05) per Beschluss. Weder die hellbraun schwarze Wortbildmarke mit dem Schriftzug Cohiba noch die deutsche Wortmarke Cohiba konnten per Widerspruch eine Cohiba-Wortbildmarke in einem blauen Kasten mit weißer Schrift verhindern.

Vor dem Hintergrund des Tabakwerbeverbots trifft die BGH-Entscheidung die Marke besonders hart. Per Widerspruch wollte der Inhaber der Zigarren-Cohiba, die Corporacion Habanos S.A. aus Cuba, die gleichnamige Verpflegungsmarke verhindern. Während das Markenamt die angegriffene Marke noch teilweise gelöscht hatte, wies das Bundespatentgericht die Widersprüche bereits voll-

umfänglich ab. Zwischen der Dienstleistung Verpflegung und der Ware Zigarre besteht keine Ähnlichkeit stellten die Richter fest.

Die eigene Exklusivität fällt der Luxusmarke auf die Füße

Bei der Wortmarke Cohiba, die in einer Verwechslungsprüfung einen weiteren Schutz hätte, als eine Wortbildmarke, stritten die Parteien über den Ablauf der Benutzungsschonfrist. Für die Zigarre wurde ins Feld geführt, dass durch ein drohendes nationales Tabakwerbeverbot ein berechtigter Grund für eine Nichtbenutzung gegeben sei mit der Folge, dass die fünfjährige Schonfrist nicht abgelaufen, sondern gehemmt gewesen sei. Bisher sind solche berechtigten Gründe bei unberechtigten Einfuhrverboten, höherer Gewalt oder der Unmöglichkeit eine Ware

wegen behördlicher Genehmigungen auf den Markt zu bringen, anerkannt.

Auch ein vorübergehendes gesetzliches Werbeverbot könne ein solcher Grund sein, meinten die BGH-Richter. Dennoch sei die Frist hier abgelaufen. Durch eine Entscheidung des EuGH (Az: RS. C-376/98) wurde schon 4 Monate nach der Markeneintragung die entsprechende Tabakwerberichtlinie aufgehoben, ein Werbeverbot drohte damit nicht mehr unmittelbar. Der verbleibende Zeitraum von 4 Jahren und 8 Monaten sei ausreichend, eine Hemmung gesetzlich nicht gewollt und damit unzulässig.

Auch die eigene Exklusivität fiel der Zigarrenmarke auf die Füße. Die Cohiba-Anwälte hatten argumentiert, dass in Zigarrenclubs auch Verpflegung gereicht werde. Das schmetterten

die Richter ab, da die Clubs nur einen geringen Teil der Verkehrskreise ansprechen. Auch in Amerika muss sich die Marke derzeit gegen die ungenehmigte Nutzung ihres Namens wehren.

Keine Säumnisfolgen in Marken-Rechtsbeschwerde

Eine Besonderheit des Falles lag darin, dass der Markeninhaber nicht in der mündlichen Verhandlung erschienen bzw. vertreten war. Wer vor Gericht nicht auftaucht oder, wenn Anwaltszwang existiert, keinen Anwalt dabei hat, kassiert in der Regel ein Versäumnisurteil. Nicht so bei einer Rechtsbeschwerde im Markenrecht. Denn das Marken-gesetz sieht in diesen Fällen keine Säumnisfolgen vor.

Quelle:
www.markenbusiness.de

OLG Hamburg: Richtigstellung des „Doris-Faktors“

Doris Schröder-Köpf hat sich gegen den Stern durch-gesetzt.

Im Juni 2005 war ein Artikel im Stern mit der Headline „Der Doris-Faktor“ erschienen. Darin hieß es, die Frau von Altkanzler Gerhard Schröder könnte bei einem Gespräch Schröders mit dem damaligen SPD-Vorsitzenden Franz Müntefering ihren Mann auf die Idee für die Vertrauensfrage im Bundestag gebracht haben. Schröder-Köpf hatte bereits

beim Landgericht Hamburg erfolgreich geklagt. Jetzt wiesen, laut einer Meldung von beck-aktuell.de, auch die Richter des Hanseatischen Oberlandesgerichts die Berufung zurück. Dabei erwies sich die Aussage von Franz Müntefering, ein solches Treffen habe nicht stattgefunden, als hilfreich.

Der Stern muss jetzt eine Richtigstellung drucken.(al)

OLG Hamburg,
AZ: 7 U 70/06 v. 13.02.07

Werbung mit Billihonoraren in der Rechtsberatung zulässig

Die Werbung eines Rechtsanwaltes für den Pauschalbetrag von EUR 20,00 Verbrauchern eine außergewöhnliche Rechtsberatung zu erteilen, ist nach Ansicht des Oberlandesgerichts Stuttgart zulässig.

Das niedrige Honorar verstoße nicht gegen die Bemessungsvorschrift des RVG (Reichsvergütungsgesetz). Das Landgericht Ravensburg hatte in erster Instanz die „20 Euro-Werbung“ als unlauter einge-

stuft, weil sie zu einem ruinösen Preiswettbewerb führen könnte. Die Stuttgarter OLG-Richter sahen das anders: Vom Gesetzgeber sollte nicht mehr reguliert werden, als im Hinblick auf die Prozesskostenerstattung und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäß funktionierenden Rechtspflege erforderlich ist. (al)

OLG Stuttgart
Urteil vom 28.12.2006
AZ: 2 U 134/06

Für eine Mandantin nehmen wir gem. § 5 Abs. 3 MarkenG Titelschutz in Anspruch für die nachfolgenden Titel

**2010
Magazin 2010
RR 2010
2010 Magazin**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen zur Verwendung in allen Medien.

**Rechtsanwälte
Ohletz, Willuhn, Denker, Dr. Heyn und Kollegen,
Rüttenscheider Straße 120, 45131 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Clemens Wilmenrod -
Es liegt mir auf der Zunge**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, mit oder ohne Untertiteln, für Film, Hörfunk und Fernsehsendungen und Online-Dienste, DVD und andere Ton- und Bildtonträger, Nutzungen im Internet sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art sowie für Bücher und alle Printmedien, insbesondere Zeitschriften.

**Rechtsanwalt Dr. Florian Prugger,
Bauerstraße 20, 80796 München**

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**Der rote Elvis
El Elvis rojo
L' Elvis rouge
The red Elvis**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Film, TV, Hörfunk, Bild- und Datenträger aller Art, elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Onlinedienste, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Aufführungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**Kanzlei Hölzer,
Charlottenstraße 65, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

my-gamersclub

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen und Titelkombinationen sowie in Kombination mit jeglicher Internet-Domain-Endung für Druckerzeugnisse, Software, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD, elektronische, digitale und audiovisuelle Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Online-Medien, Telekommunikation und -dienstleistungen (insbesondere SMS, WAP, Unified Messaging Systems), Multimedia-Produkte, Multimedia-Anwendungen, Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen aller Art und in jeglicher Form.

**Wiedorfer Rechtsanwälte,
Nymphenburger Straße 113, 80636 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**StiftRZ
ReP - Rechtsprechung für
Examen und Praxis**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen für alle Medien, insbesondere digitale und elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Druckerzeugnisse, Offline- und Online-Dienste, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Naumann zu Grünberg - Juristisches Repetitorium
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
Rothenbaumchaussee 38, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Ihre Exquisit Quelle

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Phönix Antiquitäten und InneneinrichtungsgmbH,
Max-Braun-Straße 4, 97828 Marktheidenfeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

myears PrimaLady

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Fromm & Fromm GmbH,
Achtern FelIn 26, 25474 Hasloh**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Geschichtspegel Historienpegel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Jörg-Friedrich Sander,
Domstraße 2, 32423 Minden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Clint

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Rechtsanwälte Frömming & Partner,
Rothenbaumchaussee 3, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein deutsches Wintermärchen

In allen Schreibweisen, Schriftart und Darstellungsform, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelnkombination, graphischen Gestaltung, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Druckerzeugnissen aller Art, Merchandising, Multimedia-Anwendungen, On- und Offline-Dienste und sonstige Medien einschließlich Telekommunikation, Internet-Suchsysteme, CD-ROM, CD-I und sonstige CD-Derivate und Datenträger, elektronische und digitale Medien sowie Printmedien.

**Süddeutscher Verlag GmbH, Business Affairs / Recht,
Sendlinger Str. 8, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutsche Wasserstraße

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hill & Knowlton Communications GmbH,
Friedrichstraße 76, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Compliance aktuell Compliance kompakt Asset Management aktuell Asset Management kompakt Hedge Fonds aktuell Hedge Fonds kompakt

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Pauly Rechtsanwälte,
Kurt-Schumacher-Straße 16, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

SGS SGS - Das Magazin zur Schwarzgelben Stunde

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Spieker & Jaeger,
Kronenburgallee 5, 44139 Dortmund**



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die 3 Ruckzuck-Karten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**IMV-Verlag GmbH & Co. KG,
Breitwiesenstraße 28, 70565 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Peak Performance

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Pauly Rechtsanwälte,
Kurt-Schumacher-Straße 16, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Comedy Readings

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**BRAINPOOL TV GmbH,
Schanzenstraße 22, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Bonusstunde Genussstunde Lottostunde Lotteriestunde Gutscheinstunde Datingstunde Wettstunde Erotikstunde

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, offline- und online-Dienste und sonstige online-Medien.

**RAe Rothe, Senninger & Kollmar,
Pienzenauerstraße 4, 81679 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

creme crema cremissimo, der münchner kaffeeguide kitchen digest

in allen Schreibweisen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Dr. Eickelpasch, Gehring, Herzog & Koll.,
Stadtstraße 7, 89331 Burgau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Manndecker

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

Gero Erwin Treppe,
Ernst-Ludwig-Kirchner-Straße 33, 51375 Leverkusen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

The path to now The path 2 now thepath2now

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Andreas von Lingelsheim,
Griesdobelstraße 3, 79256 Buchenbach

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

event-sucher event-planer

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und allen Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse und alle elektronischen Medien.

RA Kurt Braun,
Ruhrstraße 25, 59939 Olsberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Exporters Guide - furnitures from Europe Exporters Guide - European Furnitures Furniture Guide Europe (FGE)

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Zusätzen sowie Kombinationen zur Verwendung in allen Medien.

Verlag Matthias Ritthammer GmbH,
Andernacher Straße 5a, 90411 Nürnberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

asp AUTO SERVICE PRAXIS

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphische Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger und/oder Onlinedienste sowie Internet.

Springer Transport Media GmbH,
Neumarkter Straße 18, 81673 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kreativ in der Grundschule Klasse Streicher Klasse Bläser Klasse Keyboards

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere Printmedien und Druckerzeugnisse aller Art.

Lugert Verlag GmbH & Co. KG,
Oldershausener Hauptstraße 34, 21436 Marschacht

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

TV Guide

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**Jonas Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Walter-Oppenhoff-Haus
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CareLex - Das Lexikon der Pflegeversicherung

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien einschließlich Internet- und Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste)

**Grael Rechtsanwälte,
Dürener Straße 270, 50935 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Spurlos - Auf der Suche nach Vermissten Spurlos - Vermisste gesucht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**RAe Brehm & v. Moers,
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2,
Spreepalais am Dom, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

R.I.S. - Die Sprache der Toten Marco Polo Brothers & Sisters

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Leckerer aus Topf und Pfanne Rätsel - Fakten - Phänomene Microsoft® Windows Vista und Office 2007 - was ist neu?

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Village on a diet - Ein Ort/Dorf nimmt ab Die Dorfdiät Slim City - eine Stadt nimmt ab

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste), Softwareerzeugnisse.

**allcomm productions ag,
Lettenweg 118, CH - 4123 Basel-Allschwil / Schweiz**

**Über 45.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Grandma has to die!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Drehbuch- und Filmtitel (Kino/TV).

**Andreas Grieshaber,
Am Poign 5, 82515 Wolfratshausen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Image Master Series Pixel Creation Suite

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**H.C. Top Systems B.V.,
Venlo Trade Port, Celsiusweg 32-58, NL - 5928 PR Venlo**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Vertraute Angst

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernseh Rundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen, Druckerzeugnisse und sonstige vergleichbare Werke.

**Rechtsanwälte Raabe Habben Heinemann-Schulte,
Trostbrücke 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Home TV doit TV

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Don Medien Filmproduktions GmbH,
Fidicinstraße 3, 10965 Berlin**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen
verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2007 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen
Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien
sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich
geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Kunden
Titelschutz in Anspruch für:

Sternen-Woche

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Printmedien, elek-
tronische und digitale Medien, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Da-
tenträger aller Art sowie Offline-, Online- und Audiotextdienste und das
Internet.

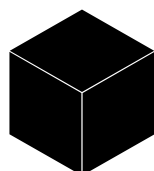
TEAM ATW Werbeagentur GmbH,
Drostestraße 14-16, 30161 Hannover

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch
für:

From WATERLOO To SUPER TROUPER ABBA'S GREATEST! Performed by ABBA COVER

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Aktiv Event Ltd.,
Gewerbepark Elsteraue 3, 07586 Bad Köstritz



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

**Hier suchen Deutschlands Kreative
nach kompetenten juristischen
Gesprächspartnern**



Red Box ist das wichtigste Nachschlagewerk für
die Entscheider in der Kreativ-Welt. In der 1970
gegründeten Red Box (ca. 1000 Seiten Umfang)
stehen die Kommunikationsdaten von über 20.000
Firmen, Kreativen, Filmproduktionen, Künstlern
und Service-Companies.

**Wenn Ihre Kanzlei hier gefunden werden soll,
dann lassen Sie uns das wissen. Wir melden uns
dann bei Ihnen!**

**Schicken Sie uns eine Mail an info@redbox.de oder
faxen Sie uns unter 040/450 150-99**

Firma

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

Email

Datum

Unterschrift

